

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN DES ICL-GESCHÄFTSBEREICHS SPEZIALLÖSUNGEN

1 ALLGEMEINE ANWENDBARKEIT

1.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen und die in jedem damit zusammenhängenden Kaufvertrag (wie nachstehend definiert) enthaltenen ausdrücklichen Bestimmungen bilden den vollständigen und exklusiven Vertrag zwischen Verkäufer ("Verkäufer") und Käufer ("Käufer"), die jeweils in dem entsprechenden Begleitangebot, Kreditantrag, Angebot, der Auftragsbestätigung, dem Kaufvertrag, der Bestellbestätigung (wie nachstehend definiert) oder der Rechnung bezeichnet sind. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen dürfen nur durch ein von einem autorisierten Vertreter des Verkäufers unterzeichnetes schriftliches Dokument hinzugefügt, modifiziert, ersetzt oder auf andere Weise ergänzt oder geändert werden. Im Fall eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen des Kaufvertrags und diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen haben die Bestimmungen des Kaufvertrags Vorrang.

1.2 Keine hierin enthaltene Änderung der Bedingungen und Konditionen oder Hinzufügung zu bzw. Streichung aus diesen wird durch die Leistung des Verkäufers berührt, und der Verkäufer lehnt ausdrücklich alle anderen oder unterschiedlichen Bedingungen und Konditionen ab, die in einem der Dokumente des Käufers enthalten sind oder worauf der Käufer auf andere Weise Bezug nimmt.

2 DEFINITIONEN

In diesen gesamten Allgemeinen Verkaufsbedingungen haben folgende Begriffe die nachstehend jeweils genannten Bedeutungen:

"**Vertrag**" bezeichnet kollektiv diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen sowie alle relevanten Angebote, Preisangebote, Kaufverträge, Bestellungen, Auftragsbestätigungen und Rechnungen, vorbehaltlich der Bestimmungen in Abschnitt 1.

"**Kaufvertrag**" bezeichnet einen Vertrag für den Verkauf von Produkten, die entweder vom Verkäufer an den Käufer geliefert werden, oder einen Vertrag, der auf andere Weise von einem autorisierten Vertreter des Verkäufers unterzeichnet ist und worin u.a. Typ und Menge der vom Verkäufer zu verkaufenden und vom Käufer erworbenen Produkte, die Vertragslaufzeit und die Produktpreise angegeben sind.

"**Incoterms 2010**" bezeichnet die Incoterms, Fassung 2010, veröffentlicht von der Internationalen Handelskammer.

"**Auftragsbestätigung**" bezeichnet eine Bestätigung, die der Verkäufer dem Käufer als Reaktion auf eine Bestellung ausstellt und womit die vom Verkäufer aufgrund des Vertrags zu liefernden Produkte bestätigt werden.

"**Produkte**" bezeichnet Produkte oder Waren, die der Verkäufer entsprechend dem Vertrag an den Käufer verkauft.

"**Bestellung**" bezeichnet einen vom Käufer an den Verkäufer erteilten Auftrag für die Lieferung von Produkten durch den Verkäufer, einschließlich gewünschter Mengen und Lieferdaten.

3 BEDINGUNGEN FÜR DEN VERTRAGSABSCHLUSS

Ein vom Verkäufer abgegebenes Angebot oder Preisangebot oder eine vom Käufer erteilte Bestellung sind für den Verkäufer erst verbindlich, nachdem (I) der Verkäufer eine Auftragsbestätigung ausgestellt hat und (II) die Kreditwürdigkeit des Käufers zur Zufriedenheit des Verkäufers festgestellt wurde.

4 PREISE

4.1 Die Preise der Produkte entsprechen den Angaben im Kaufvertrag oder in der Auftragsbestätigung und können sich in Übereinstimmung mit diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen ändern.

4.2 Soweit im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, kann der Verkäufer den Preis, den Lieferort, ggf. den Servicenachlass und die Zahlungsbedingungen gemäß diesem Vertrag abändern, wobei er den Käufer mindestens fünfzehn (15) Tage vorher schriftlich über eine solche Änderung zu verständigen hat.

4.3 Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, zahlt der Käufer, neben dem für die Produkte zu zahlenden Preis, an den Verkäufer oder vergütet dem Verkäufer unverzüglich alle Versandkosten, Versicherungskosten und alle Steuern in Bezug auf, oder bemessen nach, Herstellung, Verkauf, Nutzung, Versand, Import, Transport oder Lieferung der Produkte. Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Begriff "Steuern" alle gegenwärtigen und künftigen Verkaufs-, Stempel-, Gebrauchs- und Verbrauchssteuern und alle sonstigen ähnlichen Steuern, Abgaben, Zölle, Gebühren, Einbehaltungen und Aufwendungen jeder Art, die von Regierungsstellen auf vom Käufer zu zahlende Beträge erhoben werden, zusammen mit eventuell darauf anfallenden Zinsen oder Strafen.

4.4 Der Verkäufer kann nach eigenem Ermessen den Preis der Produkte, die im Rahmen dieses Vertrags verkauft werden, den Preis eventueller Kundenaufwendungen oder Strafen, alle Erhöhungen in den Frachtsätzen oder Steuern oder staatlichen Aufwendungen oder Erhöhungen aufschlagen, die der Verkäufer für Sendungen im Rahmen dieses Vertrags gezahlt hat (ausgenommen Konzessions- oder Einkommensteuern oder sonstige Steuern oder Aufwendungen, die auf dem Einkommen basieren), wenn sich eine solche Erhöhung auf die Kosten der Herstellung, des Verkaufs oder der Lieferung der Produkte oder der Beschaffung der dafür verwendeten Materialien auswirkt oder vom Verkäufer wegen der Herstellung, des Verkaufs oder der Lieferung der Produkte zu zahlen ist, wie zum Beispiel Umsatzsteuer, Gebrauchssteuer, Gewerbesteuer, Bruttoeinnahmensteuer oder Mehrwertsteuer. Vom Verkäufer wird nicht verlangt, dem Käufer elektronische Rechnungen zu liefern, und falls dem Verkäufer vom Käufer eine Gebühr wegen der Nichtbereitstellung von elektronischen Rechnungen berechnet wird, wird eine solche Gebühr dem Produktpreis hinzugerechnet. Außerdem werden, wenn sich der Verkäufer damit einverstanden erklärt, auf einen Wunsch des Käufers zur Verwendung von elektronischen Abrechnungen einzugehen, die mit einer solchen Fakturierung verbundenen Kosten dem Preis der hierin genannten Produkte aufgeschlagen, was sich in dem Preis der Produkte, der im Vertrag zum Zeitpunkt der Unterzeichnung festgelegt wurde, eventuell nicht niederschlägt.

5 LIEFERUNG

5.1 Lieferbedingungen unterliegen den in dem Vertrag angegebenen Incoterms 2010 und sind in Übereinstimmung damit auszulegen.

5.2 Soweit die Parteien nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, kann der Verkäufer die Produkte in Teillieferungen liefern und dem Käufer jede solche Teillieferung entsprechend in Rechnung stellen. Die Menge der Produkte, die der Verkäufer in irgendeinem Monat an den Käufer versendet, kann vom Verkäufer nach dessen alleinigem Ermessen begrenzt werden, entweder auf (I) den Durchschnitt der vom Käufer in den vorangegangenen Vertragsmonaten gekauften monatlichen Mengen oder (II) die geschätzte Höchstmenge gemäß diesem Vertrag, dividiert durch die Anzahl der Monate im laufenden Zeitraum dieses Vertrags. Voraussetzung ist jedoch, dass, wenn im Rahmen dieses Vertrags unterschiedliche Mengen für verschiedene Zeiträume gelten, der Verkäufer die Sendungen aufgrund der dann geltenden geschätzten Höchstmenge für den jeweiligen Zeitraum, dividiert durch die Anzahl der Monate im laufenden Zeitraum, begrenzen kann. Jede Menge, die nicht aufgrund einer solchen Begrenzung versandt wurde, ist von der geschätzten Menge, die vom Käufer im Rahmen dieses Vertrags gekauft wird, abzuziehen.

5.3 Der Verkäufer ist nur für die Lieferung der Produkte an den in dem Vertrag genannten Ort verantwortlich. In keinem Fall ist der Verkäufer verpflichtet, die Lieferung von Mengen anzubieten, für die der Käufer keine Versandanweisungen erteilt hat.

5.4 Jede Lieferung ist als von anderen Lieferungen getrennt anzusehen und das Scheitern einer Lieferung stellt hinsichtlich der anderen Lieferungen keine Verletzung des Vertrags dar.

5.5 Wenn sich die Lieferung durch Verschulden des Käufers verzögert oder wenn der Käufer die Annahme der Produktlieferung ablehnt oder um mehr als 3 (drei) Tage ab dem in dem Vertrag genannten Lieferdatum hinausgezögert, kann der Verkäufer (unbeschadet aller anderen ihm zustehenden Rechte oder Rechtsmittel) eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen treffen: (I) die Produkte für Rechnung des Verkäufers verkaufen; (II) vom Käufer alle Kosten und Ausgaben verlangen, die dem Verkäufer infolge einer solchen Verzögerung entstanden sind; (III) die Produkte für den Käufer auf Kosten des Käufers einlagern; und/oder (IV) die Lieferung der mit der entsprechenden Bestellung bestellten Produkte einstellen oder den Vertrag im Hinblick auf alle Produktkündigen, die gemäß dem Vertrag noch zu liefern sind.

5.6 Es wird davon ausgegangen, dass auf die Rechte des Verkäufers gemäß diesem Abschnitt nicht verzichtet wird oder diese nicht auf andere Weise beeinträchtigt werden, wenn der Verkäufer die gemäß einer Bestellung in Auftrag gegebenen Produkte nach dem in einer solchen Bestellung genannten Lieferdatum liefert.

6 MENGE, GEWICHT UND ANALYSE

6.1 Es wird davon ausgegangen, dass der Verkäufer die Vertragsbedingungen erfüllt hat, wenn er in Bezug auf eine Produktlieferung eine Mehr- oder Mindermenge von bis zu 5 (fünf) Prozent (oder einen höheren Prozentsatz gemäß eventueller Angabe im Kaufvertrag) im Vergleich zu der Menge liefert, die gemäß diesem Vertrag am jeweiligen Lieferdatum zu liefern ist. Der Käufer hat die tatsächlich gelieferte Menge zu bezahlen. Die Gewichte und Mengen des Verkäufers, die der Verkäufer in gutem Glauben mithilfe angemessener Methoden ermitteln wird, sind ausschlaggebend, sofern kein Fehler nachgewiesen wird.

6.2 Der Verkäufer kann eine Lieferung/Sendung der Produkte bemustern und analysieren, um deren Inhalt und Übereinstimmung mit dem Vertrag zu ermitteln, und wenn eine solche Probenahme und Analyse durchgeführt wird, gilt sie als

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN DES ICL-GESCHÄFTSBEREICHS SPEZIALLÖSUNGEN

schlüssiger und endgültiger Beweis in Verbindung mit jeder Forderung, Streitigkeit oder Kontroverse, zu denen es kommen kann.

7 ZAHLUNG

7.1 Die Zahlung erfolgt gemäß den Vertragsbestimmungen und in Übereinstimmung mit den in der ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung der Verkäufer angegebene sind abgedruckten Zahlungsanweisungen.

7.2 Falls der Käufer oder einer seiner Partner es versäumt, ein vom Verkäufer oder einem Partner desselben geliefertes Produkt oder gelieferte Produkte oder erbrachte Dienstleistungen bei Fälligkeit zu bezahlen, sei es im Rahmen des Vertrags oder anderer Verträge zwischen dem Käufer und/oder seinen Partnern und/oder dem Verkäufer und/oder seinen Partnern, kann der Verkäufer nach eigenem Ermessen und unbeschadet aller ihm zur Verfügung stehenden Rechte oder Rechtsmittel künftige Lieferungen von Produkten an den Käufer einstellen oder aussetzen. Falls die Kreditwürdigkeit des Käufers für den Verkäufer unbefriedigend wird, kann der Verkäufer: (I) entscheiden, künftige Produktsendungen zurückzuhalten, bis die finanzielle Kreditwürdigkeit des Käufers zur Zufriedenheit des Verkäufers festgestellt wurde; (II) den Käufer auffordern, im Voraus Barzahlungen auf künftige Sendungen zu leisten; (III) eine andere Sicherheit für die Zahlung verlangen, bevor künftige Produktsendungen an den Käufer vorgenommen werden, u.a. einschließlich Bilanzen, eines Akkreditivs eines vom Verkäufer genehmigten Rechtsträgers oder einer Zahlungsgarantie seitens einer Muttergesellschaft oder eines Partners des Käufers; (IV) vom Käufer verlangen, alle Produkte zurückzugeben, die nicht bezahlt wurden; und/oder (V) den Vertrag entsprechend Abschnitt 13 kündigen. Unter den vorgenannten Umständen haftet der Käufer für alle Verluste und Schäden, die dem Verkäufer in diesem Zusammenhang entstehen können.

7.3 Unbeschadet aller sonstigen, ihm zur Verfügung stehenden Rechte oder Rechtsmittel hat der Verkäufer, wenn der Käufer mit einer Zahlung in Verzug ist, Anspruch auf Folgendes: (I) ab dem Rechnungsdatum berechnete Zinsen für drei Monate gemäß Libor plus 5 (fünf) Prozent pro Jahr auf den rückständigen Betrag; (II) Erstattung aller Kosten, einschließlich Beitreibungs- und Anwaltskosten, die dem Verkäufer entstanden sind, um seine Forderungen gegenüber dem Käufer ganz oder teilweise durchzusetzen; (III) entsprechend und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht Abholung der Produkte ohne Inverzugsetzung oder andere Rechtsmittel; (IV) Verrechnung von Zahlungen, die er vom Käufer gemäß dem Vertrag für Produkte erhalten hat, zur Abdeckung von Verbindlichkeiten oder Nichtbezahlung des Verkäufers oder eines Partners des Verkäufers gemäß anderen Verträgen zwischen dem Käufer und/oder seinen Partnern und/oder dem Verkäufer und/oder seinen Partnern; und (V) Beendigung von oder Verzicht auf Lieferungen eines Produkts oder von Produkten gemäß dem Vertrag und/oder gemäß sonstigen Verträgen, die er eventuell mit dem Käufer oder einem seiner Partner unterhält.

7.4 Der Käufer ist nicht berechtigt, eine Zahlung zurückzuhalten oder von dem ihm in Rechnung gestellten Preis abzuziehen, gleich aus welchem Grund, einschließlich (ohne Einschränkung) mit der Begründung, dass er gegen den Verkäufer einen Anspruch oder einen Aufrechnungsanspruch habe, oder dass er die Zahlung an eine dritte Partei geleistet hat, die sich betrügerisch als Verkäufer ausgegeben hat.

7.5 Die in diesem Abschnitt enthaltenen Rechtsmittel sind kumulativ und stehen dem Verkäufer zu den nach anwendbarem Recht verfügbaren Rechtsmitteln zusätzlich zu.

8 EIGENTUMSVORBEHALT

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes festgelegt ist, geht das Eigentum an den Produkten auf den Käufer über, sobald der Kaufpreis beim Verkäufer in voller Höhe eingegangen ist. Das Risiko von Verlust oder Beschädigung der Produkte geht entsprechend den Bestimmungen der vereinbarten Incoterms 2010 auf den Käufer über.

9 HÖHERE GEWALT

Keine der Parteien ist für die Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß dem Vertrag haftbar, wenn sie an deren Erfüllung aufgrund eines Ereignisses oder aus einem Grund, der außerhalb der angemessenen Kontrolle der Partei liegt, direkt oder indirekt gehindert, verzögert oder verhindert wird. Zu derartigen Ereignissen gehören, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein: Krieg, Aufruhr, Sabotage, Terrorakte, Explosion, Unfall, Überschwemmung, Brand oder sonstige Naturereignisse, Mangel an genügendem Brennstoff/Kraftstoff, Strom, Rohstoffen, Arbeitskräften, Containern oder Transporteinrichtungen, Erfüllung von staatlichen Aufforderungen, Gesetzen, Vorschriften, Anordnungen oder Maßnahmen, Bruch oder Ausfall von Maschinen oder Geräten, nationale Verteidigungserfordernisse oder Arbeitskämpfe, Streik, Aussperrung oder einseitige Verfügung (in keinem Fall kann von einer der Parteien verlangt werden, einen Arbeitskampf entgegen ihrer eigenen besten Beurteilung zu schießen). Stellt der Verkäufer fest, dass ein solches Ereignis eingetreten ist, kann der Verkäufer alle Lieferungen oder einen Teil der Lieferungen gemäß dem Vertrag aussetzen oder stornieren und/oder kann sein verfügbares Liefervolumen an Produkten, Waren oder Materialien (ohne verpflichtet zu sein, zusätzliche Lieferungen an Produkten, Waren oder Materialien zu erwerben oder mit anderen Verkäufern von Produkten, Waren oder neuen Lieferanten von Rohstoffen Verträge abzuschließen) zwischen sich selbst, seinen Partnern und seinen Käufern, jeweils nach dem alleinigen Ermessen des Verkäufers, aufteilen. Aufteilungen, Aussetzungen oder

Stornierungen von Lieferungen oder einem Teil derselben gemäß diesem Abschnitt erfolgen ohne Haftungsanspruch, und solche Aufteilungen, Aussetzungen oder Stornierungen berühren die übrigen Bedingungen des Vertrags in keiner Weise.

Nach dem Ende der höheren Gewalt wird die von der höheren Gewalt betroffene Partei mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen sobald wie angemessenerweise möglich fortfahren.

10 WIRTSCHAFTLICHE HÄRTEFÄLLE

Zusätzlich zu den sonstigen, in diesem Vertrag festgelegten Rechten und Rechtsmitteln des Verkäufers, kann der Verkäufer, wenn er zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit des Vertrags Gegenstand eines Ereignisses (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, Änderungen in den Marktbedingungen, Änderungen in den anwendbaren Tarifen, Zöllen, Steuern oder Änderungen in Bezug auf die Produkte und/oder Erhöhungen in den Preisen für Energie, Rohstoffe oder sonstige Materialien, die für die Herstellung der Produkte benötigt werden) wird, welches dazu führt, dass die weitere Herstellung oder der Verkauf der Produkte an den Käufer unwirtschaftlich wird oder für den Verkäufer auf andere Weise eine wirtschaftliche Härte bewirkt, nach seinem alleinigen Ermessen und unter schriftlicher Benachrichtigung des Käufers entweder (I) den Preis der Produkte so erhöhen, dass er ein solches Ereignis abdeckt; oder (II) den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von dreißig (30) Tagen gegenüber dem Käufer schriftlich kündigen. Dieser Abschnitt ist getrennt von den Vertragsbestimmungen in Bezug auf höhere Gewalt anzuwenden und auszulegen.

11 ERKLÄRUNGEN; GARANTIE UND VEREINBARUNGEN

11.1 Der Verkäufer garantiert alleine dem Käufer, dass Produkte zum Zeitpunkt ihrer Versendung den Standardspezifikationen des Verkäufers für die Produkte oder anderen Spezifikationen, die zwischen Verkäufer und Käufer ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden, entsprechen werden. Diese Garantie gilt speziell und auf den Käufer begrenzt mit Bezug auf die Produkte, die an ihn entsprechend dem Vertrag geliefert werden. DER VERKÄUFER GIBT KEINERLEI SONSTIGE ERKLÄRUNG ODER GARANTIE, GLEICH WELCHER ART, AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND, ÜBER DIE MARKTGÄNGIGKEIT, EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER JEDE ANDERE ANGELEGENHEIT IN BEZUG AUF DIE PRODUKTE AB.

Der Verkäufer haftet für die Verletzung der in diesem Abschnitt 11.1 angegebenen Garantie nur, wenn: (I) der Käufer den Verkäufer schriftlich innerhalb der im nachstehenden Abschnitt 12.1 genannten Fristen über den Mangel mit ausreichender Beschreibung benachrichtigt; (II) der Verkäufer nach Erhalt der Benachrichtigung Gelegenheit erhält, solche Produkte zu prüfen und der Käufer (wenn er vom Verkäufer dazu aufgefordert wird) solche Produkte auf Kosten des Verkäufers für die Durchführung der erforderlichen Prüfung an den Geschäftssitz des Verkäufers zurücksendet; und (III) der Verkäufer die Behauptung des Käufers, dass die Produkte mangelhaft seien, angemessen überprüft.

Der Verkäufer haftet nicht für eine Verletzung der in diesem Abschnitt 11.1 angegebenen Garantie, wenn: (I) der Käufer nach einer solchen Benachrichtigung die betreffenden Produkte weiterhin benutzt; (II) es zu dem Mangel kommt, weil es der Käufer versäumt hat, die mündlichen oder schriftlichen Anweisungen des Verkäufers in Bezug auf Lagerung, Installation, Inbetriebnahme, Gebrauch oder Wartung der Produkte einzuhalten; oder (III) der Käufer solche Produkte ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers verändert oder repariert.

11.2 Der Käufer erklärt und garantiert, dass: (I) weder er noch seine Vertreter oder sonst jemand, für den er handelt oder unterstützend tätig wird, im direkten oder indirekten Besitz oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle einer Person (von Personen) ist, die entsprechend einem nationalen oder internationalen Gesetz oder einer Bestimmung, durch die wirtschaftliche und Handelssanktionen, Verbote oder Restriktionen verhängt werden (ein "Sanktionierter Rechtsträger"), benannt, eingesetzt oder identifiziert wurde(n); und (II) er die Produkte nicht wiederverkaufen wird oder keine Geschäftsbeziehung mit einem Sanktionierten Rechtsträger in Bezug auf die Produkte unterhalten wird. Der Verkäufer kann den Vertrag unverzüglich, ohne jede Haftung, beenden, falls der Käufer diese abgegebene Erklärung und Garantie verletzt.

11.3 Der Käufer wird keinerlei Disposition in Form von Umladung, Reexport, Umleitung oder Sonstigem für die Produkte treffen, die im Gegensatz zu anwendbarem Recht steht, u.a. einschließlich israelischer, US- oder EU-Exportgesetze.

11.4 Der Verkäufer gibt keine Erklärung oder Garantie hinsichtlich der Richtigkeit von Tariffcode-Klassifizierungsinformationen ab, die der Verkäufer im Hinblick auf ein Produkt bereitstellt. In keinem Fall haftet der Verkäufer gegenüber dem Käufer für Verluste, Verbindlichkeiten oder Schäden, gleich welcher Art, die sich aus der Anwendung von oder dem Vertrauen auf solche(n) Informationen ergeben. Der Käufer muss hinsichtlich jeder Tariffcode-Klassifizierung des Produkts seine eigenen Ermittlungen anstellen.

11.5 Der Käufer anerkennt, sich der Tatsache bewusst zu sein, dass die Produkte aufgrund ihrer eigenen Beschaffenheit gefährlich sein können und dass er, wenn dies der Fall ist, die notwendigen professionellen und gesetzlichen Sorgfaltsstandards anwenden

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN DES ICL-GESCHÄFTSBEREICHS SPEZIALLÖSUNGEN

und die Anweisungen des Verkäufers in Bezug auf Gebrauch, Handhabung, Lagerung und Pflege solcher Produkte strikt einhalten wird.

- 11.6 Der Verkäufer garantiert, dass die im Rahmen dieses Vertrags verkauften Produkte, ausgenommen diejenigen, die für den Käufer nach dessen Spezifikationen hergestellt werden, keinerlei gültiges Patent in dem Land verletzen, in dem sich der Hauptgeschäftssitz des Verkäufers befindet. Der Verkäufer übernimmt keinerlei Garantie, gleich welcher Art, im Hinblick auf den Gebrauch der Produkte oder des daraus hergestellten Materials. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Garantiepflicht gemäß diesem Abschnitt 11 in Bezug auf nicht gelieferte Produkte jederzeit schriftlich zu beenden.
- 11.7 Der Käufer ist sich der weltweiten Zunahme in den letzten Jahren an cyberbasierten Angriffen auf Organisationen wie die Parteien bewusst. Der Käufer versichert hiermit, dass er den Anforderungen der FAR-Klausel 52.204-21 nachkommt (die geändert, aktualisiert, überarbeitet oder durch eine ähnliche Verordnung ersetzt werden kann), die mutatis-mutandis für Informationssysteme gilt, die dem Käufer gehören oder von ihm betrieben werden, die Informationen über den Verkäufer in Verbindung mit dieser Vereinbarung verarbeiten, speichern oder übertragen. In elektronischer Korrespondenz mit dem Verkäufer obliegt es dem Käufer, zu überprüfen, dass die Partei, mit der er kommuniziert, tatsächlich der Verkäufer und kein Betrüger ist, der sich als Verkäufer ausgibt. Der Käufer ist verantwortlich für die Verletzung seiner eigenen Informationssysteme und Social Engineering-Angriffe auf seine Organisation einschließlich (ohne Einschränkung) im Falle von Phishing und Identitätswechsel durch einen Dritten, der sich als Verkäufer ausgibt.
- 11.8 Ohne Einschränkung oder Abweichung von den vorstehenden Abschnitten 7.4 oder 11.7 garantiert der Käufer, dass falls der Verkäufer eine Änderung des Bankkontos verlangt, soll der Käufer keinen Betrag gemäß diesem Vertrag auf ein neues Bankkonto einzahlen, das nicht (i) von zwei bevollmächtigten Unterzeichnern des Verkäufers (als solche schriftlich vom Rechtsberater des Verkäufers anerkannt) schriftlich bestätigt wurde, die von einem Anruf des Vertreters des Verkäufers an den Vertreter des Käufers über sein Festnetztelefon oder durch eine Videokonferenz oder ein Mobiltelefon begleitet werden, (ii) die wiederum vom Vertreter des Käufers in einem Anruf an den Vertreter des Verkäufers über sein Festnetztelefon oder per Videokonferenz bestätigt werden. Jegliche Zahlung des Käufers auf ein neues Bankkonto gilt nicht als Zahlung an den Verkäufer im Rahmen dieser Vereinbarung, es sei denn, der Käufer hat die in Absatz (i) und (ii) in diesem Abschnitt 11.8 festgelegten Bedingungen erfüllt. Der Käufer ist bestrebt, die Möglichkeit von Phishing, Spoofing und anderen Formen von Social Engineering und Hacking auf seinen IT-Systemen zu minimieren und verpflichtet sich, den Verkäufer unverzüglich über verdächtige Aktivitäten oder Identitätsdiebstahl als Verkäufer zu informieren, sobald er auf solche Aktivitäten oder Identitätsdiebstahlversuche aufmerksam wird.

12 KONTROLLE; ENTSCHÄDIGUNG; HAFTUNGSBEGRENZUNG

- 12.1 Der Käufer hat alle Produkte auf Schäden, Fehler oder Mängel zu prüfen, sobald dies nach der Lieferung praktisch möglich ist. Alle Ansprüche, gleich welcher Ursache (sei es aufgrund eines Vertrags, von Nachlässigkeit, Gefährdungshaftung oder auf andere Weise), gelten als verzichtet, sofern sie nicht schriftlich geltend gemacht werden und beim Verkäufer unmittelbar nach der Entdeckung und jedenfalls innerhalb dreißig (30) Tagen nach Lieferung der einen solchen Anspruch begründenden Produkte eingegangen sind; Voraussetzung ist jedoch, dass der Käufer in Bezug auf Ansprüche, die innerhalb eines solchen Zeitraums von dreißig (30) Tagen angemessenerweise nicht entdeckt werden können, eine Frist von sechzig (60) Tagen ab dem Datum der Lieferung der den Anspruch begründenden Produkte hat, um einen solchen Anspruch gegenüber dem Verkäufer schriftlich geltend zu machen. Das Versäumnis des Käufers, den Verkäufer schriftlich über einen Anspruch innerhalb des anwendbaren Zeitraums zu unterrichten, gilt als absoluter und bedingungsloser Verzicht des Käufers auf einen solchen Anspruch, ganz gleich, ob die diesem Anspruch zugrunde liegenden Tatsachendann entdeckt wurden oder ob eine Verarbeitung, weitere Fertigung, anderweitige Verwendung oder ein Wiederverkauf der Produkte dann stattgefunden haben. Sofern der Käufer den Verkäufer rechtzeitig über einen Schaden, Fehler oder Mangel unterrichtet und vorbehaltlich des obigen Abschnitts 11.1, wird der Verkäufer nach seinem alleinigen Ermessen entweder (I) solche beschädigten oder fehlerhaften Produkte ersetzen oder (II) den Preis solcher beschädigten, fehlerhaften oder mangelhaften Produkte, zusammen mit allen angemessenen Versand- und Transportkosten, die dem Käufer im Zusammenhang damit entstanden sind, gutschreiben oder erstatten. In keinem Fall haftet der Verkäufer für Transportkosten für die Rücksendung der Produkte, außer mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Verkäufer. Der Käufer anerkennt und erklärt sich damit einverstanden, dass die in diesem Abschnitt 12.1 genannten Rechtsmittel die einzigen Rechtsmittel des Käufers in Bezug auf die Lieferung von beschädigten, fehlerhaften oder mangelhaften Produkten sind. Abgesehen von den Bestimmungen gemäß diesem Abschnitt 12.1, erfolgen alle Produktverkäufe an den Käufer nur in einer Richtung (one-way basis), und der Käufer ist nicht berechtigt, im Rahmen dieses Vertrags gekaufte Produkte an den Verkäufer zurückzusenden.
- 12.2 Der Verkäufer und seine Partner haften gegenüber dem Käufer nicht für, und der Käufer übernimmt jede Haftung für, und erklärt sich damit einverstanden, den Verkäufer, seine Partner und dessen und deren jeweilige Direktoren, Angestellten,

Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Lieferanten, zu schützen, zu entschädigen und schadlos zu halten in Bezug auf alle Verluste, Ansprüche, Prozesse, Schäden, Verbindlichkeiten, Kosten, Gebühren (einschließlich Import- und Export-Zollgebühren) und Ausgaben (einschließlich angemessener Anwalts- und Expertengebühren und -kosten und der Kosten für die Durchsetzung eines Entschädigungsrechts gemäß diesem Vertrag und der Kosten für die Verfolgung von Versicherern), die sich ergeben aus oder in Verbindung stehen mit (I) der Verletzung des Vertrags durch den Käufer, (II) dem Vertrieb, dem Besitz, der weiteren Fertigung, dem Transport, dem Gebrauch oder dem Wiederverkauf der Produkte oder irgendeines daraus abgeleiteten Produkts oder Abfallstoffs durch den Käufer, ganz gleich, ob solche Produkte alleine oder in Kombination mit anderen Waren gebraucht werden, (III) der Nachlässigkeit oder dem vorsätzlichen Fehlverhalten des Käufers oder seiner Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen, (IV) der Freisetzung oder Einleitung der Produkte oder eines daraus abgeleiteten Produkts oder Abfallstoffs in Gewässer, auf Bodenflächen oder in die Luft, (V) dem Ausgesetztsein irgendeiner Person (einschließlich der Mitarbeiter des Käufers) durch den Käufer gegenüber Produkten oder irgendwelchen daraus abgeleiteten Produkten oder Abfallstoffen, einschließlich des Versäumnisses, vor einem solchen Ausgesetztsein zu warnen, oder (VI) jeder Handlung (oder Unterlassung) des Käufers oder seiner Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder irgendwelcher Personen oder Rechtsträger, die in seinem oder ihrem Namen handeln, unter Verletzung anwendbarer Gesetze oder irgendwelcher Sicherheitsverfahren oder -anweisungen, die der Verkäufer dem Käufer oder seinen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen oder irgendwelchen Personen oder Rechtsträgern vorschreibt, die in seinem oder in ihrem Namen handeln, außer soweit solche Verluste, Ansprüche, Prozesse, Schäden, Haftungen, Kosten und Ausgaben direkt auf grobes Verschulden oder vorsätzliches Fehlverhalten des Verkäufers zurückzuführen sind.

- 12.3 DIE GESAMTHAFTUNG DES VERKÄUFERS GEGENÜBER DEM KÄUFER, GANZ GLEICH AUFGRUND WELCHER URSACHE (OB ES SICH BEI DIESER URSACHE NUN UM EINEN VERTRAG, EIN VERSÄUMNIS, KAUSALHAFTUNG, EIN ANDERES DELIKT ODER ETWAS ANDERES HANDELT), DARF IN KEINEM FALL DEN EINKAUFSPREIS DER VOM VERKÄUFER EMPFANGENEN PRODUKTE, DIE EINEN SOLCHEN GRUND LIEFERN, ÜBERSTEIGEN ODER, NACH WAHL DES VERKÄUFERS, ÜBER EINE REPARATUR ODER ERSETZUNG SOLCHER PRODUKTE HINAUSGEHEN. IN KEINEM FALL HAFTET DER VERKÄUFER FÜR INDIREKTE, KONKRETE, BEILÄUFIG ENTSTANDENE, VERSCHÄRFTE SCHÄDEN ODER FOLGESCHÄDEN, U.A. EINSCHLIESSLICH ALLER NUTZUNGS-AUSFÄLLE ODER JEDER UNTERAUSNUTZUNG VON ARBEITSKRÄFTEN, MATERIAL ODER EINRICHTUNGEN, ENTGANGENER EINKÜNFTE ODER ERWARTETER GEWINNE, ENTGANGENER GOODWILLS, VERLORENER DATEN UND DER KOSTEN FÜR DIE BESCHAFFUNG VON ERSATZPRODUKTEN, UNGEACHTET DER FORM DER MASSNAHME, SEI ES IM VERTRAG, DURCH SCHADEN ODER AUF ANDERE WEISE, SELBST WENN DER VERKÄUFER ÜBER DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN VERSTÄNDIGT WURDE.

- 12.4 In keinem Fall haftet der Verkäufer gegenüber dem Käufer für technische oder sonstige Beratung des Käufers im Hinblick auf die Verarbeitung, künftige Fertigung, den Gebrauch oder Wiederverkauf der Produkte, ob diese nun vom Verkäufer auf Wunsch des Käufers bereitgestellt wurden oder nicht.

13 VERTRAGSBEENDIGUNG

Neben allen sonstigen Rechtsmitteln, die dem Verkäufer zur Verfügung stehen, kann der Verkäufer den Vertrag gegenüber dem Käufer durch schriftliche Kündigung mit sofortiger Wirkung beenden, wenn der Käufer: (I) es versucht, einen gemäß dem Vertrag fälligen Betrag zu zahlen und ein solches Versäumnis während fünf (5) Geschäftstagen nach Eingang der schriftlichen Nichtzahlungsbenachrichtigung beim Käufer fortbesteht; (II) die Bedingungen und Konditionen des Vertrags auf andere Weise, ganz oder teilweise, nicht erfüllt oder eingehalten hat; (III) zahlungsunfähig wird, einen Konkursantrag stellt oder wenn gegen ihn ein Verfahren in Bezug auf Konkurs, Konkursverwaltung, Sanierung oder Abtretung zugunsten von Gläubigern eingeleitet wird oder wurde; oder (IV) einen Kontrollwechselvolzieht (was für die Zwecke dieses Vertrags eine Übertragung aller oder im Wesentlichen aller Aktiva des Käufers und/oder eine Übertragung von mehr als 50% des Aktienkapitals oder der Beteiligung am Käufer bedeutet und/oder das Recht zur Ernennung von 50% oder mehr der Mitglieder seines Vorstands oder eines anderen, ähnlichen Kontrollgremiums und/oder die Übertragung der Befugnis zur Leitung oder Veranlassung der Leitung der Geschäftsführung und Firmenpolitik des Käufers, sei es mittels Vertrag oder auf andere Weise).

14 ABTRETUNG

Der Vertrag ist verbindlich und gilt zugunsten der jeweiligen Rechtsnachfolger der Vertragspartner, jedoch darf er vom Käufer nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers übertragen oder an ihn abgetreten werden. Jede direkte oder indirekte Kontrollwechsel beim Käufer gilt für die Zwecke dieses Abschnitts 14 als Abtretung und unterliegt dementsprechend der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Verkäufers, die nur aus guten Gründen verweigert werden darf. Der Verkäufer ist berechtigt, den Vertrag ohne Zustimmung des Käufers, einschließlich des Rechts auf Abtretung der Forderungen, die er, je nach den Umständen, ohne Einschränkung gegenüber dem Käufer oder einer anderen Drittpartei hat, abzutreten.

15 VERZICHT

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN DES ICL-GESCHÄFTSBEREICHS SPEZIALLÖSUNGEN

Wenn einer der Vertragspartner ein gemäß diesem Vertrag bestehendes Recht nicht ausübt oder mit der Ausübung in Verzug ist, gilt dies nicht als Verzicht auf dieses oder auf andere oder spätere Rechte an dem Vertrag, außer soweit es in diesem Vertrag ausdrücklich anders geregelt ist.

16 SALVATORISCHE KLAUSEL

Wenn von einer Behörde, einem Gericht oder Strafgericht mit entsprechender Zuständigkeit festgestellt wird, dass eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung des Vertrags ungültig oder uneinklagbar ist, gilt eine solche Bestimmung als von diesem Vertrag ausgenommen und bewirkt nicht die Ungültigkeit oder Uneinklagbarkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen des Vertrags, die sämtlich voll in Kraft und wirksam bleiben; Voraussetzung ist jedoch, dass dieser Vertrag in einem solchen Fall so auszulegen ist, dass er in größtmöglichem Umfang und in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen der Bedeutung und Absicht der ausgenommenen Bestimmung Wirksamkeit verleiht.

17 FORTBESTAND

Die Rechte und Pflichten der Vertragspartner bestehen über die Beendigung, Annullierung, Erfüllung oder den Ablauf des Vertrags hinaus insofern fort, als nach einer solchen Beendigung, Annullierung, Erfüllung oder einem solchen Ablauf gemäß dem Vertrag eine Leistung zu erbringen ist.

18 VERTRAULICHE INFORMATIONEN, INFORMATIONEN BETREFFEND DEN GEBRAUCH VON PRODUKTEN UND GEISTIGES EIGENTUM

Alle nichtöffentlichen, vertraulichen oder gesetzlich geschützten Informationen des Verkäufers, u.a. einschließlich Spezifikationen, Mustern, Proben, Entwürfen, Plänen, Zeichnungen, Dokumenten, Daten, Geschäftstätigkeiten, Kundenlisten, Preisgestaltung, Rabatten oder Nachlässen, die dem Käufer vom Verkäufer (oder in seinem Namen) bekanntgegeben werden, ob dies nun mündlich geschieht oder die Bekanntgabe oder der Zugang schriftlich, elektronisch oder durch andere Medien stattfindet und ob diese in Verbindung mit diesem Vertrag als "vertraulich" gekennzeichnet, bezeichnet oder anderweitig identifiziert sind oder nicht, sind vertraulich, ausschließlich für die Erfüllung dieses Vertrags bestimmt und dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch den Verkäufer nicht bekanntgegeben oder kopiert werden. Auf Aufforderung des Verkäufers hat der Käufer alle Unterlagen und sonstigen Materialien, die er vom Verkäufer erhalten hat, unverzüglich zurückzugeben. Der Verkäufer hat einen Unterlassungsanspruch in Bezug auf jede Verletzung dieses Abschnitts. Dieser Abschnitt gilt nicht für Informationen, die: (a) zum öffentlichen Besitz gehören; (b) dem Käufer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe bekannt sind; oder (c) vom Käufer rechtmäßig auf nichtvertraulicher Basis von dritter Seite erworben wurden, und dieser Abschnitt stellt auch keine Ergänzung von, keinen Verzicht auf oder keine Ersetzung der Bedingungen eines schriftlichen Vertraulichkeits- oder ähnlichen Vertrags zwischen dem Käufer und dem Verkäufer dar.

Der Käufer darf das geistige Eigentum des Verkäufers im Hinblick auf die Produkte nicht verwenden, außer im Rahmen der normalen Verwendung der Produkte gemäß diesem Vertrag. Der Käufer darf die Produkte nicht kopieren, modifizieren, entschlüsseln, nachbauen, dekompileieren oder eine von einem der Produkte abgeleitete Arbeit und/oder Produktdokumentation oder Begleitmaterial kopieren, modifizieren, übersetzen oder erschaffen. Der Käufer darf ohne die vorherige, ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Verkäufers keinen Handelsnamen oder keine Handelsmarke des Verkäufers benutzen.

19 WAHL DER SPRACHE; ÜBERSETZUNGEN UND ZUSATZBEDINGUNGEN

19.1 Übersetzungen der Allgemeinen Verkaufsbedingungen in ausgewählten anderen Sprachen als Englisch stehen zur Verfügung unter <http://www.icl-group.com/commercial-terms/> oder sind auf Anforderung beim Verkäufer erhältlich. Im Fall eines Widerspruchs zwischen der englischen Fassung dieser Bedingungen und einer Übersetzung derselben hat die englische Fassung Vorrang. Anhänge mit speziellen Bedingungen und Konditionen für bestimmte Produkte oder den Verkäufer sind auf einer solchen Website ebenfalls zu finden.

19.2 Nur im Hinblick auf einen Vertrag, mit dem sich der Käufer verpflichtet hat, einen Prozentsatz seines Bedarfs für ein Produkt während des im Vertrag genannten Zeitraums zu decken, sind Produktqualitätsstufe, Konzentration und Qualitätsbeschreibungen des darin beschriebenen Produkts nicht maßgeblich und beschreiben lediglich den dann aktuellen Bedarf des Käufers (zum Beispiel Konzentration, Größen usw.) und die Qualität, die der Verkäufer liefern und der Käufer kaufen soll. Der Käufer wird aus der Erfüllung seiner Pflichten gemäß dem Vertrag nicht entlassen, wenn es zu einer Änderung in der gewünschten oder benötigten Konzentration, Qualität, Spezifikation oder darin vereinbarten Qualitätsstufe kommt. Falls sich die Bedürfnisse oder Wünsche des Käufers in Bezug auf Konzentration, Qualität, Spezifikation oder Qualitätsstufe der Produkte ändern, hat der Käufer den Verkäufer davon schriftlich in Kenntnis zu setzen, und der Käufer ist verpflichtet, den vertraglich vereinbarten Prozentsatz seines Bedarfs für das betreffende Produkt in einer solchen veränderten Konzentration, Qualität, Spezifikation oder Qualitätsstufe abzunehmen, wobei der Kaufpreis entsprechend angeglichen wird.

20 MITTEILUNGEN

Alle Mitteilungen, Aufforderungen, Ansprüche, Forderungen und sonstigen Kommunikationsabläufe zwischen den Vertragsparteien (jeweils bezeichnet als "Mitteilung") bedürfen der Schriftform und sind an die Parteien unter den in dem Vertrag genannten Adressen oder an eine solche andere Adresse zu richten, die von der empfangenden Partei schriftlich benannt werden kann. Alle Mitteilungen sind (I) durch persönliche Aushändigung, (II) durch einen landesweit anerkannten Kurierdienst mit garantierter Zustellung am nächsten Tag (alle Gebühren vorausbezahlt), (III) durch Einwurf- oder Übergabeinschreiben erster Klasse, Porto bezahlt, (IV) per Fax (mit Sendebestätigung) oder (V) durch Rück-E-Mail (mit angeforderter Empfangsbestätigung) zuzustellen. Alle Mitteilungen werden wirksam (I) bei Eingang bei der zu benachrichtigenden Partei oder (II) am siebten (7.) Tag nach Postversand, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.

21 ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Der Vertrag unterliegt und ist in jeder Hinsicht auszulegen entsprechend den Gesetzen des Gerichtsbezirks für den Hauptgeschäftssitz des Verkäufers, ungeachtet aller anderslautenden Gesetzesbestimmungen. Alleiniger Gerichtsstand und -ort bei jedem Gerichtsverfahren zwischen Verkäufer und Käufer sind die Gerichte, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Hauptgeschäftssitz oder der eingetragene Firmensitz des Verkäufers befindet. Unbeschadet obiger Bestimmungen kann der Verkäufer eine einstweilige Verfügung oder vorbeugende Maßnahmen bei jedem zuständigen Gericht geltend machen, um irreparablen Schaden für den Verkäufer zu verhindern oder zu minimieren. Die Rechte und Pflichten der Parteien gemäß dem Vertrag unterliegen nicht und sind nicht auszulegen entsprechend den Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

22 ERKLÄRUNGEN; GARANTIE UND VEREINBARUNGEN

22.1 Für Biozid-Anwendungen eingesetzte Produkte unterliegen Test-, Registrierungs- und einmaligen Etikettierungsanforderungen sowie Export-, Import- und Transferbeschränkungen gemäß den Gesetzen in vielen geografischen Gebieten und Ländern weltweit, darunter (jedoch nicht beschränkt auf) die EU-Mitgliedsstaaten, die USA und Bundesstaaten innerhalb der USA. Wenn ein Produkt vom Verkäufer nicht als Biozid registriert und etikettiert wurde, können für Biozid-Anwendungen entsprechend dem einschlägigen Gesetz zusätzliche Test-, Registrierungs- oder Etikettierungsvorschriften gelten. Dementsprechend darf ein Produkt, welches an den Käufer nicht als registriertes und etikettiertes Biozid verkauft wird, nicht für diejenigen Biozid-Anwendungen eingesetzt werden, die gemäß dem Gesetz des Gebiets, des Staats oder des Landes, in dem ein solches Produkt eingesetzt wird, getestet, registriert oder etikettiert werden müssen, und der Käufer verpflichtet sich, das Produkt für solche Anwendungen in einem solchen Gebiet, Staat oder Land nicht zu verkaufen, dessen Verkauf nicht wissentlich zuzulassen oder das Produkt dort zu verwenden. Wenn das an den Käufer verkaufte Produkt als Biozid registriert und etikettiert ist, verpflichtet sich der Käufer, (I) das Produkt entsprechend der erforderlichen Registrierung und nur mit dem entsprechenden Etikett zu gebrauchen, zu verkaufen und dessen Verkauf und Gebrauch wissentlich zuzulassen und (II) den Verkäufer beim Kauf über einen potenziellen Export oder Transfer des Produkts durch den Käufer oder seinen Kunden nach außerhalb des Gebiets, des Staats oder des Landes, wohin das Produkt vom Verkäufer geliefert wird oder wo der Verkäufer zuletzt darüber informiert wurde, dass das Produkt verkauft oder gebraucht werden sollte, zu informieren, um erforderliche Tests, Registrierungen oder zusätzliche Etikettierung für den Gebrauch in einem solchen Gebiet, Staat oder Land zu erlauben.

23 SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSINFORMATIONEN UND -MITTEILUNGEN

23.1 Der Käufer bestätigt, dass er die Unterlagen des Verkäufers zu Rate gezogen hat, einschließlich Informationen in den Material Sicherheitsdatenblättern des Verkäufers in Bezug auf die Produkte und in anderen technischen Merkblättern und Veröffentlichungen mit Sicherheits-, Gesundheits-, Transport- und Umweltinformationen in Bezug auf die Produkte und ihre Eigenschaften, dass er diese Informationen gelesen hat und sie versteht und dass er damit einverstanden ist, solche Informationen in seine Personal-Sicherheitsprogramme einzubeziehen.

23.2 Der Käufer hat alle seine Mitarbeiter, Unternehmer, Vertreter und sonstige Drittparteien, die mit den Produkten arbeiten oder diesen ausgesetzt werden können, in vollem Umfang und ausreichend über alle mit den Produkten verbundenen Gefahren und über die richtige Lagerung, den Transport und die Gebrauchsanweisungen und Prozeduren für die Produkte zu informieren, ganz gleich, ob diese in solchen Unterlagen oder in zusätzlichen Unterlagen enthalten sind, die dem Käufer übermittelt oder auf andere Weise bereitgestellt werden.

23.3 Der Käufer anerkennt seine unabhängige Verpflichtung, verfügbare Informationen, einschließlich der vom Verkäufer bereitgestellten Informationen, in vollem Umfang und ausreichend in seine Produktsicherheitsmitteilungen einzubeziehen und allen seinen Mitarbeitern, Unternehmern, Vertretern, Kunden und Drittparteien, die eventuell mit den Produkten arbeiten oder diesen ausgesetzt sind, Kopien solcher Gefahrenmitteilungsunterlagen zur Verfügung zu stellen.

23.4 Wenn die Produkte weiterverarbeitet, gemischt oder in ein anderes Produkt eingearbeitet werden, hat der Käufer ebenso allen Personen, die diesen nach

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN DES ICL-GESCHÄFTSBEREICHS SPEZIALLÖSUNGEN

angemessener Voraussicht des Käufers ausgesetzt sein können, geeignete Gesundheits- und Sicherheitsinformationen auszuhändigen.

24. MEHRWEG-AUSRÜSTUNGEN UND -CONTAINER

- 24.1 Tankfahrzeuge, die entweder im Besitz des Verkäufers sind oder von diesem zur Verfügung gestellt werden, sind nach Eintreffen am Lieferort unverzüglich zu entleeren und innerhalb 24 Stunden nach Eintreffen am Lieferort an das Lieferwerk zurückzusenden. Im Fall einer Lieferung von Produkten im Tankfahrzeug des Käufers, muss ein solches Tankfahrzeug bei Eintreffen im Lieferwerk für das Befüllen bereit sein.
- 24.2 Falls Sendungen in Mehrweg-Ausrüstungen oder -Containern verschickt werden, bleiben solche Mehrweg-Ausrüstungen oder -Container Eigentum des Verkäufers, und der Käufer hat solche Mehrweg-Ausrüstungen oder -Container auf Kosten des Käufers frachtfrei nicht später als 30 (dreißig) Tage ab dem Datum, an dem die Produkte zwecks Versand an den Käufer der Spedition übergeben werden, an den Versandort des Verkäufers zurückzusenden. Zu dem Zeitpunkt, an dem der Käufer die Bezahlung der Produkte vornimmt, muss für solche Mehrweg-Ausrüstungen oder -Container eine Kautions in vom Verkäufer festzulegender Höhe hinterlegt werden. Der Verkäufer wird die vom Käufer hinterlegte Kautions erstatten, sobald die wiederverwendbaren Container in einem für den Verkäufer akzeptablen Zustand beim Verkäufer eingehen.
- 24.3 Der Käufer darf die Mehrweg-Ausrüstungen oder -Container des Verkäufers für keinen anderen Zweck als die angemessene Lagerung der darin ursprünglich gelieferten Produkte benutzen. Die wiederverwendbaren Container müssen in gutem Zustand gehalten werden und dürfen nicht für anderes Material als die darin versandten Produkte benutzt werden. Der Käufer übernimmt die volle Haftung, die sich aus einer Beschädigung oder Zerstörung der Mehrweg-Ausrüstungen oder -Container ergibt, ausgenommen angemessenen Verschleißes, vom Zeitpunkt der Verkäufer-Übergabe an die Spedition am Versandort bis zum Zeitpunkt ihres Rückerhalts am Versandort des Verkäufers.
- 24.4 Sollte es der Käufer versäumen, die Mehrweg-Ausrüstung oder -Container innerhalb des genannten Zeitraums zurückzugeben, schuldet der Käufer dem Verkäufer eine Gebühr in Höhe von 50 Euro pro Stück Mehrweg-Ausrüstung oder -Container, pro Kalendertag, für jeden Tag der Verzögerung.

WEITERE BEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF VON LEBENSMITTEL- UND PHARMAPRODUKTEN

- 25 **Produktzurückruf.** Falls eine Aufsichtsbehörde eine Rückrufaktion verfügt oder anordnet oder ähnliche Maßnahmen in Verbindung mit einem Produkt trifft oder falls eine Partei angemessenerweise glaubt, dass ein Ereignis, Zwischenfall oder Umstand eingetreten ist, die einen freiwilligen oder zwingend vorgeschriebenen Rückruf oder andere Korrekturmaßnahmen in Bezug auf ein Produkt erfordern könnten, hat die betreffende Partei die andere Partei sofort schriftlich über die betreffende Situation zu unterrichten, dabei Details zu dem möglichen Mangel oder der Abweichung zu nennen und die Chargennummer der davon eventuell betroffenen Produkte anzugeben. Sobald eine solche Mitteilung erfolgt ist, kommen die Parteien zusammen, um die Situation zu bewerten und gemeinsam weitere Schritte zu vereinbaren.

Wenn ein Rückruf auf einer angemessenen Meinung einer der Parteien basiert, hat die den Rückruf fordernde Partei zunächst die Aufwendungen für den Rückruf zu tragen, bis die Primärverantwortung für den Grund des Rückrufs feststeht, und zu diesem Zeitpunkt hat dann die primär für den Rückrufgrund verantwortliche Partei die Verantwortung für alle derartigen Kosten und Aufwendungen zu übernehmen und der anderen Partei alle Kosten und Aufwendungen, die dieser Partei entstanden sind, zu erstatten. Ist ein Rückruf auf die Nicht-Konformität der Produkte mit den Spezifikationen zurückzuführen, trägt der Lieferant sämtliche Kosten und Aufwendungen des Rückrufs für Kundenbenachrichtigung, Inspektionen, Wiederverwertung, Frachtkosten und Entsorgung der Produkte.